Kaufvertrag (Kurzfassung mit Instandhaltung)

Vertrag über den Kauf von Hardware

zwischen dem Saarland, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, vertreten durch das IT-Dienstleistungszentrum, dieses vertreten durch den Leiter, Virchowstraße 7, 66119 Saarbrücken

Bedarfsstelle: Finanzamt Saarbrücken II
Mecklenburgring 23
66121 Saarbrücken, Deutschland

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: 5136_2/2026

"Auftraggeber"

und [nach Zuschlag zu ergänzen]

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: [nach Zuschlag zu ergänzen]

"Auftragnehmer"

wird vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, vertreten durch das IT-Dienstleistungszentrum, vertreten durch den Leiter, Virchowstr. 7, 66119 Saarbücken folgender Vertrag geschlossen:

1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer verkauft dem Auftraggeber folgende Hardware, ggf. einschließlich vorinstallierter* Betriebssystemsoftware und verpflichtet sich im Rahmen der Instandhaltung zu folgenden Leistungen:

Kaufvertrag (Kurzfassung mit Instandhaltung)

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr. (ggf. einschl. vorinstallierter Betriebssystemsoftware)	Menge	EXP[1]	Liefertermin	GewF[2]	Kaufpreis Einzelpreis	Kaufpreis Gesamtpreis
	Mobile Workstations gem. den Vorgaben der Leistungsbeschreibung	20		Der Bestplatzierte Bieter im jeweiligen Los hat vor Zuschlagserteilung Testgeräte bereitzustellen. Nach erfolgreichem Abschluss der vierwöchigen Testphase und schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber wird der Zuschlag erteilt, nachdem die Wartefrist von 10 Kalendertagen gem. § 134 GWB abgelaufen ist. Nach Zuschlagserteilung ist der gesamte Lieferumfang innerhalb von 8 Wochen zu liefern. Die Zuschlagserteilung ist aktuell für den Zeitraum von Ende Januar bis Mitte Februar vorgesehen.			

Lfd. Nr.	Produkt (s.o.)	Beginn der Instandhaltungs-leistungen	Ende der Instand-haltung oder „MVD“[3] + Dauer	abweichende Kündigungs-frist[4]	Störungs-beseitigung	Hotline	Anteil an der monatlichen Instandhaltungs-pauschale
	Mit Blick auf die Instandhaltung gelten die Vorgaben der Anlage Service und Garantie.	Mit Abnahme	Grundlaufzeit 60 Monate, dazu 2 x 12 Monate einseitige Verlängerungsoption des Auftraggebers				

Kaufvertrag (Kurzfassung mit Instandhaltung)

Gesamtvergütung für den Kauf (Summe der Gesamtkaufpreise) 0,00 €

Monatliche Instandhaltungspauschale 0,00 €

Fußnote	Erläuterung
1	US, EU, DT = Hardware unterliegt Exportkontrollvorschriften des jeweiligen Staates
2	Verjährungsfrist für Mangelansprüche falls abweichend von Ziffer 7.2 EVB-IT Kauf-AGB bzw. Ziffer 7.1 EVB-IT Überlassungs-AGB (Typ A)
3	MVD = Mindestvertragsdauer, hier zusätzlich eine Zeit angeben, z.B. 12 Monate
4	von Ziffer 17.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB abweichende Kündigungsfrist

Für die jeweilige vorinstallierte* Betriebssystemsoftware gemäß Nummer 1 lfd. Nr. 1 gelten die Nutzungsrechte nach Ziffer 3.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A). Für Open-Source-Software* gelten die Regelungen nach Ziffer 3.2 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A). Soweit im Vertrag ergänzende oder abweichende Nutzungsrechtsregelungen ausdrücklich vereinbart sind, gelten ergänzend die Mindestanforderungen nach Ziffer 3.7 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A).

2 Vertragsbestandteile

Es gelten in folgender Rangfolge: Dieser Vertragstext mit **Anlage Nr. 2 „Service und Garantie“, Anlage Nr.1 Leistungsbeschreibung, Anlage Nr. 3 Preisblatt/Angebot des Auftragnehmers** sowie die EVB-IT Kauf-AGB, ggf. die EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) sowie, soweit Instandhaltung vereinbart ist, die EVB-IT Instandhaltungs-AGB sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Die EVB-IT Kauf-AGB, EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) und EVB-IT Instandhaltungs-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Kauf-AGB definiert.

3 Sonstige Vereinbarungen

Die Hardware wird wie folgt geliefert: Die angebotenen Geräte müssen sämtliche Muss-Kriterien der Leistungsbeschreibung erfüllen oder übertreffen. Bis zu 20 % des benannten Bedarfs müssen über den Vertragszeitraum zu gleichen Konditionen mit technisch identischen Geräten nachlieferbar sein; bei Auslaufmodellen sind gleich- oder höherwertige Produkte zulässig.

Die Hardware gemäß Nummer 1 lfd. Nr. 1 wird vom Auftragnehmer aufgestellt.

Vorinstallierte Betriebssystemsoftware und Nutzungsrechte

Die mobilen Workstations sind jeweils mit Windows 11 Professional 64-Bit als vorinstallierter Betriebssystemsoftware mit OEM-Lizenz zu liefern. Die Rechte an der Standardsoftware sind dem Auftraggeber nach Ziffer 3.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) dauerhaft, unwiderruflich, unkündbar, örtlich unbeschränkt und in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung zu verschaffen, soweit nicht für Open-Source-Software* nach Ziffer 3.2 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) die vom Rechteinhaber vorgegebenen Lizenzbedingungen gelten. Eine andere Edition, eine lediglich zeitlich befristete Lizenz, eine reine Upgrade-Berechtigung ohne gültige Basislizenz oder ein kostenpflichtiges Abonnement sind nicht zulässig.

Der Auftragnehmer hat im Angebot für jedes Gerät beziehungsweise jede Gerätekategorie den Hersteller, die genaue Produkt- und Lizenzbezeichnung, den Lizenztyp, das Aktivierungsverfahren sowie den Umfang der

eingeräumten Nutzungsrechte anzugeben. Die Aktivierung darf nicht von einem Microsoft-Konto, Herstellerkonto oder sonstigen Zugang des Auftragnehmers abhängig sein. Die vom Auftragnehmer bereitgestellte Lizenz darf keine Bedingungen enthalten, die die nach dem Vertrag vorausgesetzte Nutzung oder die gemeinsame Nutzung der Software mit anderer beim Auftraggeber eingesetzter Software verbieten, soweit diese Nutzung vertraglich vorausgesetzt ist.

Der Auftraggeber und die von ihm berechtigten Nutzer dürfen die Betriebssystemsoftware im nach Ziffer 3.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) geschuldeten Umfang nutzen. Der Auftraggeber darf ein eigenes Standard- oder Behörden-Image verwenden, die Software neu installieren und die Geräte in eine eigene Domäne oder ein eigenes Gerätemanagement aufnehmen. Eine solche Nutzung oder Änderung schränkt Mängelansprüche nur ein, soweit sie für den geltend gemachten Mangel ursächlich ist; die Installation vom Hersteller verfügbar gemachter neuer Programmstände* bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer hat hierfür erforderliche Treiber, Wiederherstellungsinformationen und technische Aktivierungshinweise spätestens mit der Lieferung kostenfrei bereitzustellen.

Die Nutzungsrechte an der vorinstallierten Betriebssystemsoftware sind dauerhaft, unwiderruflich, unkündbar, örtlich unbeschränkt und in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbar. Dies gilt auch nach Reparatur, Mainboardtausch oder einem vollständigen Austauschgerät. Soweit das konkrete Lizenzmodell eine Gerätebindung vorsieht, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass dem Auftraggeber für jedes Ersatzgerät ohne zusätzliche Kosten die zur weiteren Nutzung erforderlichen gleichwertigen Nutzungsrechte verschafft werden. Die Rechteübertragung auf einen Dritten richtet sich nach Ziffer 3.9 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A).

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Geräte während der vereinbarten Garantie- und Instandhaltungszeit für die rechtmäßige Nutzung der angebotenen Windows-Version geeignet sind. Erforderliche Treiber, Firmware- und Sicherheitsaktualisierungen sowie neue Programmstände* der hardwarenahen Software sind bereitzustellen und zu installieren, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft oder zur Behebung eines Mangels erforderlich ist. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei lizenz- oder aktivierungsbedingten Problemen. Sämtliche hierfür anfallenden Kosten sind mit dem Kaufpreis beziehungsweise der vereinbarten Instandhaltungspauschale abgegolten, sofern sie nicht im Preisblatt ausdrücklich gesondert ausgewiesen sind.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass die bereitgestellte Software ordnungsgemäß lizenziert ist und der Auftraggeber sie im vertraglich vorgesehenen Umfang nutzen darf. Soweit ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die vertragsgemäße Nutzung der Software geltend macht, gelten ergänzend die Regelungen der Ziffer 9 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A). Der Auftragnehmer beschafft auf eigene Kosten die erforderlichen Rechte oder stellt eine rechtlich und funktional gleichwertige Ersatzlösung bereit, soweit dies nach den genannten Regelungen erforderlich ist.

Weitere vorinstallierte Software

Neben der ausdrücklich bezeichneten Betriebssystemsoftware darf nur solche weitere Software vorinstalliert werden, die im Angebot mit Hersteller, Produktbezeichnung, Version, Lizenzmodell, Nutzungsdauer, Aktivierungsverfahren, Update- und Supportumfang sowie sämtlichen einmaligen und laufenden Kosten angegeben ist. Für Open-Source-Software* sind zusätzlich die nach Ziffer 4.3 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) erforderlichen Lizenztexte, Hinweise, Quellcode- und sonstigen Unterlagen bereitzustellen. Testversionen, Werbeprogramme, nicht benötigte Herstellerkonten und kostenpflichtige Zusatz- oder Abonnementsoftware dürfen nicht vorinstalliert werden, sofern sie nicht ausdrücklich Bestandteil des bezuschlagten Angebots sind.

Rangfolge und Kostenklarheit

Die vorstehenden Regelungen ergänzen und konkretisieren die Regelungen zur vorinstallierten Betriebssystemsoftware. Für Standardsoftware gelten vorrangig die Nutzungsrechte nach Ziffer 3.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A); für Open-Source-Software* gelten die Rechte und Pflichten nach den Ziffern 3.2 und 4.3 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A).

Herstellerlizenzbedingungen gelten im Übrigen nur, soweit sie den zwingenden Nutzungsrechtsregelungen dieses Vertrags und der EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) nicht widersprechen oder diese beschränken. Nicht im Angebot oder Preisblatt ausgewiesene Lizenz-, Aktivierungs-, Update-, Support- oder Verlängerungskosten werden nicht vergütet. Softwarekosten dürfen nicht zugleich im Kaufpreis und in der Instandhaltungspauschale angesetzt werden. Die technische Unterstützung bei Aktivierungs-, Treiber-, Firmware- und Kompatibilitätsproblemen sowie die Behandlung solcher Probleme im Rahmen von Reparatur und Austausch richten sich ergänzend nach der Anlage „Service und Garantie“.

Kaufvertrag (Kurzfassung mit Instandhaltung)

Rechnungsadresse

Landesamt für Zentrale Dienste

Virchowstraße 7

66119 Saarbrücken

☒ Die Rechnung ist nach den Vorgaben der E-Rechnungsverordnung des Saarlandes elektronisch einzureichen. In der Rechnung bzw. zur Rechnungserstellung ist die Leitweg- **10000000-00104110000001-18** anzugeben. Zudem müssen bei der Rechnung alle Pflichtfelder sowie die Zusatzfelder _____ gefüllt sein. Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

☐ Die Rechnungsanschrift ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

Lieferanschrift: Finanzamt Saarbrücken II, Mecklenburgring 23, 66121 Saarbrücken

Ansprechpartner beim AG: Dominik Gerber, +49(681)501-7766, D.Gerber@lzd.saarland.de, Finanzamt Saarbrücken II, Mecklenburgring 23, 66121 Saarbrücken

Ansprechpartner beim AN: [nach Zuschlag zu ergänzen]